

06/BV/138/2023

Beschlussvorlage
öffentlich

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Grapzow

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Verwaltung und Finanzen <i>Verfasser:</i> Heike Schulz	<i>Datum</i> 21.03.2023 <i>Einreicher:</i>	
<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevorvertretung Grapzow (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 06.04.2023	<i>Ö/N</i> Ö

Sachverhalt

Unter der Maßgabe der Vereinfachung des Verwaltungshandelns, des Abbaus des Verwaltungsaufwandes und der schnelleren Reaktionsmöglichkeit auf veränderte Bedingungen wird die Hauptsatzung der Gemeinde entsprechend § 22 Abs. 4 (2) KV M-V (Wertgrenzenregelung) unter

§ 6 Absatz 1, Nr. 2 wie folgt geändert:

2. überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis 5.000 EUR

Die Gemeindevorvertretung wird nach § 5 Absatz 2 KV M-V der Hauptsatzung laufend über Entscheidungen informiert.

Gemäß § 22 i.V. m. § 5 Kommunalverfassung M-V sind Änderungen der Hauptsatzung durch die Gemeindevorvertretung zu beschließen.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevorvertretung beschließt die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Grapzow.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr:	in Folgejahren:
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend
Finanzielle Mittel stehen:	
<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung unter Produktsachkonto: Bezeichnung:	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produktsachkonto : Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
Haushaltsmittel:	Haushaltsmittel:
Soll gesamt:	Soll gesamt:
Maßnahmesumme:	Maßnahmesumme:
noch verfügbar:	noch verfügbar:
Erläuterungen:	

Anlage/n

1	2023 03 21 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Grapzow öffentlich
2	2023 03 21 Auszug aus der Hauptsatzung der Gemeinde Grapzow vom 14.12.2023 öffentlich

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Grapzow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI. MV S. 467), wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Grapzow erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

§ 5

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

2. überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis 5.000 EUR;

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Hauptsatzung tritt am in Kraft.

Grapzow,

Heidschmidt

Bürgermeister

§ 6

Bürgermeisterin oder Bürgermeister/Stellvertreterin oder Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

2. über überplanmäßige Ausgabe von 5 % der betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 1.000 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000 € je Ausgabenfall